

Niederschrift

über die 12. Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, dem 07.03.2012 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:07 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender

Püning, Konrad

CDU-Kreistagsfraktion

Egger, Hans-Peter  
Haselkamp, Anneliese Vertretung für Herrn Werner  
Schulze Esking  
Kummann, Norbert Vertretung für Frau Anna Maria  
Willms  
Müller, Elke Vertretung für Herrn Klaus-Viktor Kleer-  
baum  
Schulze Zumkley, Franz-Josef  
Suntrup, Gottfried  
Terwort, Heinrich  
Voß, Bruno Prof. Dr.

SPD-Kreistagsfraktion

Bednarz, Waltraud  
Havermeier, Susanne Vertretung für Herrn André  
Stinka  
Lonz, Lambert  
Schäpers, Margarete

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfrakti-  
on

Kohaus, Stefan Vertretung für Herrn Norbert Vogel-  
pohl  
Pieper, Anneliese

FDP-Kreistagsfraktion

Stauff, Gerhard

UWG-Kreistagsfraktion

Hesse, Uwe

Verwaltung

Gilbeau, Joachim L.  
Schütt, Detlef  
Scheipers, Ansgar Dr.  
Brockkötter, Ulrike  
Bosman, Alois  
Heuermann, Wolfgang (Schriftführer)

Landrat Püning eröffnet die Sitzung mit Grußworten an die Mitglieder des Kreisausschusses, die Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Zuhörer.

Gem. § 5 der GeschO stellt Landrat Püning sodann fest, dass der Kreisausschuss

- a) gem. § 1 (1) GeschO ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 52 Absatz 2 KrO beschlussfähig ist.

Hiernach führt Landrat Püning aus, dass im Nachgang zur Einladung mit Schreiben vom 27.02.2012 eine Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen zur Wiedereinführung von Altkennzeichen übersandt wurde.

Eine Übersicht über die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse liege auf den Tischen aus. Ebenso liege eine Sitzungsvorlage 8-0602/1 zum TOP 4 ö.T. „Integration der RNVG in den ZVM“ aus. Gegenüber der Ursprungssitzungsvorlage sei der Beschlussvorschlag um eine Weisung an die Vertreter in der Zweckverbandsversammlung ergänzt worden.

Des Weiteren befinde sich auf den Tischen ein Entwurf einer Resolution an die Landesregierung bzgl. der Familienzentren im Kreisjugendamtsbezirk Kreis Coesfeld. Im Jugendhilfeausschuss habe es Einvernehmen hinsichtlich des Verfahrens und einer Verabschiedung im Kreistag gegeben. Eine interfraktionelle Abstimmung habe es noch nicht gegeben. Diese könne bis zur kommenden Kreistagssitzung erfolgen, ansonsten werde der Entwurf so im Kreistag Gegenstand der Beratung.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld; Aufteilung der Bundesmittel zur beruflichen Eingliederung 2012  
Vorlage: SV-8-0595
- 2 Kindergartenbedarfsplan 2012/13  
Vorlage: SV-8-0610
- 3 Beschluss zum Kauf eines Lastkraftwagens für den Straßenunterhaltungsdienst  
Vorlage: SV-8-0600
- 4 Integration der RNVG in den ZVM  
Vorlage: SV-8-0602/1
- 5 Verwendung der Fördermittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW  
hier: Ergänzung der Fördertatbestände  
Vorlage: SV-8-0604
- 6 Wiedereinführung von Altkennzeichen im Kfz-Zulassungsbezirk Kreis Coesfeld  
Vorlage: SV-8-0621
- 7 Betrauung der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc) mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse  
Vorlage: SV-8-0622
- 8 Mitteilungen des Landrats
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder

### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 3 Presseveröffentlichungen

Im nichtöffentlichen Teil erfolgten weder Mitteilung und Anfragen noch Presseveröffentlichungen (TOP 1-3 n.ö.T.).

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 12. Sitzung des  
Kreisausschusses  
am 07.03.2012  
TOP 1 öffentlicher Teil  
SV-8-0595

### **Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld; Aufteilung der Bundesmittel zur beruflichen Eingliederung 2012**

Einleitend weist Landrat Püning auf die rückläufigen Ansätze und Mittel hin, deren Höhe vom Kreis nicht beeinflusst werden kann.

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

Die Bundesmittel für die berufliche Eingliederung werden im Jahre 2012 wie folgt auf die Teilbudgets aufgeteilt:

I. Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget:	225.000,00 €	6,03
II. Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung:	1.470.000,00 €	39,38
III. Leistungen zur beruflichen Eingliederung:	1.097.820,00 €	29,41
IV. Bildungsgutscheine:	350.000,00 €	9,38
V. JobPerspektive § 16e SGB II:	340.000,00 €	9,11
VI. Sonderprogramm Perspektive 50plus:	200.000,00 €	5,36
VII. Freie Förderung:	25.000,00 €	0,67
VIII. Erstattungen aus Vorjahren:	25.000,00 €	0,67
Summe:	3.732.820,00 €	100,00

Eine Anpassung der Teilbudgets durch die Verwaltung ist nach Beratung im „örtlichen Beirat“ möglich.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 12. Sitzung des  
Kreisausschusses  
am 07.03.2012  
TOP 2 öffentlicher Teil  
SV-8-0610

### **Kindergartenbedarfsplan 2012/13**

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

Der Kindergartenbedarfsplan für das Kindergartenjahr 2012/13 (Anlage 1) wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Kindergartenjahr 2012/13 die Landesmittel nach § 21 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 22 Abs. 1 KiBiz beim Landesjugendamt entsprechend dem Inhalt des Kindergartenbedarfsplans sowie für 171 Tagespflegeplätze zu beantragen.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

#### **Anmerkung:**

Der Kindergartenbedarfsplan für das Kindergartenjahr 2012/13 wurde zusammen mit der Sitzungsvorlage allen Kreistagsabgeordneten übersandt. Er wird daher nur noch dem Original dieser Niederschrift beigelegt.

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 12. Sitzung des  
Kreisausschusses  
am 07.03.2012  
TOP 3 öffentlicher Teil  
SV-8-0600

### **Beschluss zum Kauf eines Lastkraftwagens für den Straßenunterhaltungsdienst**

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte für den Kauf eines neuen Lastkraftwagens mit Kran einzuleiten und nach den Regeln des Vergaberechts zu vollziehen.

Form der Abstimmung:	offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 12. Sitzung des  
Kreisausschusses  
am 07.03.2012  
TOP 4 öffentlicher Teil  
SV-8-0602/1

### **Integration der RNVG in den ZVM**

Landrat Püning weist einleitend darauf hin, dass nach dem vorgesehenen Modell die RNVG künftig den Fachbereich Bus im Zweckverband ZVM bildet. Dies bedarf der Zustimmung der Kreise und der Zweckverbandsversammlung. Die Frage, ob dies durch eine mehrheitliche oder einstimmige Entscheidung in der Zweckverbandsversammlung möglich ist, ist rechtlich umstritten. Um allen Eventualitäten zu begegnen und ein einheitliches Stimmverhalten der Vertreter des Kreises Coesfeld in der Zweckverbandsversammlung zu gewährleisten, sei der dritte Punkt des Beschlussvorschlages eingefügt worden. Es gebe Signale, dass nicht alle Beteiligten diesem Modell zustimmen wollen.

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf auf dem Gebiet des ÖPNV vom 17.08.2006 wird aufgelöst.
2. Der Landrat wird beauftragt, den beigegeführten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf und dem Zweckverband SPNV Münsterland zu unterzeichnen.
3. Die Vertreter des Kreises Coesfeld in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes SPNV Münsterland werden angewiesen, in der Verbandsversammlung für den Abschluss der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu stimmen.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 12. Sitzung des  
Kreisausschusses  
am 07.03.2012  
TOP 5 öffentlicher Teil  
SV-8-0604

**Verwendung der Fördermittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW  
hier: Ergänzung der Fördertatbestände**

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen der Richtlinie zur ÖPNV-Förderung gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird zugestimmt.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

### **Wiedereinführung von Altkennzeichen im Kfz-Zulassungsbezirk Kreis Coesfeld**

In die Beratung einfürend weist Landrat Püning darauf hin, dass die hierzu erstellte Sitzungsvorlage alle sowohl für als auch gegen eine Wiedereinführung von Altkennzeichen sprechende Argumente und Gesichtspunkte enthält. Dies sei ihm besonders wichtig gewesen. So sei auch eine hiernach eingegangene weitere Eingabe des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen nachgesandt worden.

Landrat Püning weist auf seine bereits in der Vergangenheit geäußerte Auffassung hin, dass überwiegende Gründe dafür sprechen, nicht ohne Not ein gemeinsames Kennzeichen freiwillig aufzugeben.

Die vom Land avisierte Möglichkeit sei unlogisch, denn Regionen könnten hiernach das LH-Kennzeichen beantragen, die in der Vergangenheit keine Berührungspunkte hierzu hatten. Ferner könnten Städte wie Selm das ehemalige LH-Kennzeichen nicht einführen.

Es gebe nach seiner Wahrnehmung neben einer Identifizierung mit der Gemeinde, dem Teil einer Gemeinde oder der Region sehr wohl eine Kreisidentität und ein Gefühl des Stolzes auf den Kreis Coesfeld. Dies werde auch deutlich durch die auf der Kreisebene vorhandene Verbände wie den Kreisheimatverein, Caritasverband für den Kreis Coesfeld und den DRK-Kreisverband.

Überwiegende Gründe sprächen dafür, einen Antrag auf Wiedereinführung nicht zu stellen, so Landrat Püning. Die Entscheidung liege jedoch beim Kreistag.

Ktabg. Havermeier erklärt, dass sie in Lüdinghausen wohnt, nach dem sie aus dem Nachbar-kreis zugezogen ist. Ein Großteil der Lüdinghauser Bevölkerung würde nach ihrer Wahrnehmung die Wiedereinführung begrüßen. Wenn der Bund und das Land diese Möglichkeit schafften, sollte der Kreis bzw. der Kreistag ebenso souverän damit umgehen und die Wiedereinführung des Altkennzeichens ermöglichen. Sie spreche sich für die Wiedereinführung des Altkennzeichens aus, auch wenn es wichtigere Entscheidungen gebe.

Die Wiedereinführung des Kennzeichens stelle nach ihrer Ansicht keine Gefahr für die Kreisidentität „Kreis Coesfeld“ dar. Eine Gefahr sehe sie eher in den Bestrebungen, Aufgaben vom Kreis auf die Stadt zu verlagern.

Ktabg. Pieper schlägt den Befürwortern einer Wiedereinführung vermittelnd vor, ihre Verbundenheit durch ein – bereits jetzt mögliches - gebührenpflichtiges Wunsch Kennzeichen COE-LH zum Ausdruck zu bringen.

Ktabg. Kumann erinnert an die mit der kommunalen Neugliederung im Jahre 1974 verbundene Unruhe. Das Zusammenwachsen habe lange gedauert, nun sollten keine neuen Gräben durch ein Altkennzeichen LH aufgeworfen werden. Der Kreis Coesfeld sei ein Kreis geworden. Er spreche sich daher gegen eine Wiedereinführung des Altkennzeichens aus.

Für Ktabg. Lonz ist eine Wiedereinführung nicht nachvollziehbar. Er vermutet, dass nur die veröffentlichte Meinung in Lüdinghausen sich für eine Wiedereinführung stark mache.

Ktabg. Stauff erinnert daran, dass die Lüdinghauser lediglich 20 Jahre ein LH-Kennzeichen hatten und bereits seit 36 Jahre das jetzige COE-Kennzeichen hätten. Coesfeld sei nach seiner Ansicht ein Begriff. Auf Konferenzen werde er vielfach auf die wirtschaftlich gute Situation im Kreis Coesfeld angesprochen mit den Worten „Ihr in Coesfeld habt es gut“ oder „gesunder Kreis“.

Die frühere Sparkasse Lüdinghausen habe sich durch Einbeziehung der Sparkassen Coesfeld und Dülmen etc. zur „Sparkasse Westmünsterland“ entwickelt. Er spricht sich gegen eine Wiedereinführung des Altkennzeichens aus.

Ktabg. Hesse sieht in der Wiedereinführung des Altkennzeichens keine Teilung des Kreises Coesfeld und auch kein Aufreißen neuer Gräben. Wenn die Lüdinghauser Bevölkerung das LH-Kennzeichen haben möchten, werde das unterstützt.

Ktabg. Havermeier verweist auf die seit wenigen Monaten möglichen Zusätze auf den Ortsschildern. Diese seien auch Zeichen von Individualität. Sie sehe keine Gefahr für die Kreisidentität durch Einführung des LH-Kennzeichens. Überraschenderweise hätten sich gerade junge Leute für eine Wiedereinführung des LH-Kennzeichens ausgesprochen.

Die angeführte Studie, so die Ktabg. Müller, sei nicht repräsentativ, denn nur 200 Personen seien befragt worden. Diese sei kein hochwertiges Argument.

Ktabg. Suntrup erinnert daran, dass von einer Wiedereinführung des Altkennzeichens nicht nur die Teile des Altkreises Lüdinghausen, sondern der gesamte Kreis Coesfeld betroffen bzw. „begünstigt“ sei. Die Umfrage der angeführten Studie sei nicht im gesamten Kreis Coesfeld vorgenommen worden. Man sollte auch die Bevölkerung außerhalb von Lüdinghausen befragen.

Nach dem die Ktabg. Schäpers um Abstimmung bittet, lässt Landrat Püning über die im Beschlussvorschlag dargestellte Alternative a abstimmen.

## **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

Der Kreis Coesfeld verzichtet auf einen Antrag auf Wiedezulassung des in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) als „auslaufend“ bestimmten Kfz-Kennzeichens LH.

Form der Abstimmung:	offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis:	15 JA-Stimmen
	2 NEIN-Stimmen

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 12. Sitzung des  
Kreisausschusses  
am 07.03.2012  
TOP 7 öffentlicher Teil  
SV-8-0622

### **Betrauung der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc) mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse**

Landrat Püning berichtet, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung in seiner gestrigen Sitzung die Beschlussfassung einstimmig empfohlen hat.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Coesfeld bestätigt, dass die Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (wfc) mit Sitz in Dülmen vom Kreis Coesfeld gemäß Art. 4 Entscheidung der Kommission 2005/842/EG vom 28.11.2005 mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut ist. Die Tätigkeit besteht darin, die soziale und wirtschaftliche Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens zu verbessern. Dies beinhaltet die Förderung
  - a) der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie der Fremdenverkehrseinrichtungen sowie
  - b) der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie Fremdenverkehrseinrichtungen.

Insbesondere wird die wfc mit der Übernahme folgender Tätigkeiten betraut:

- Förderung von Existenzgründungen
- Förderung der Bestands- und Strukturentwicklung der ortsansässigen Wirtschaft
- Förderung von Innovationen und des Technologietransfers
- Förderung der Ansiedlung von Unternehmen / Standortmarketing (ohne Grundstücksgeschäfte)
- Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Coesfeld und seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens
- Arbeitsmarktpolitik, u.a. Qualifizierungsförderung

Gemäß Art. 106 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Art. 2, 3 Entscheidung der Kommission 2005/842/EG sind die der wfc übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Damit sind die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen

gen erfüllt werden.

2. Die Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung werden der wfc zunächst für zwei Jahre (bis 31.12.2013) übertragen. Die Betrauung mit den allgemeinen Aufgaben der Wirtschaftsförderung verlängert sich automatisch um weitere 10 Jahre, wenn der Kreis Coesfeld zum Ablauf des zweijährigen Übertragungszeitraums geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Übertragung dieser Aufgaben, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation den Anforderungen gem. des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, entsprechen.

Räumlich ist das Gebiet der Aufgabenwahrnehmung auf das Gebiet des Kreises Coesfeld beschränkt.

3. Da die im Interesse des Gemeinwohls ausgeübte Tätigkeit der wfc nicht kostendeckend ausgeübt werden kann, trägt der Kreis Coesfeld zusammen mit der Sparkasse Westmünsterland und der VR-Bank Westmünsterland eG die hierdurch verursachten, nicht anderweitig finanzierten Kosten der wfc. Die Höhe der Ausgleichszahlungen des Kreises Coesfeld und die Zahlungsmodalitäten werden jährlich auf Antrag der wfc (unter Beifügung eines Wirtschaftsplans) in einem gesonderten Zuwendungsbescheid geregelt. Die Regelungen von § 44 LHO NRW einschließlich der anwendbaren allgemeinen Nebenbestimmungen werden hierbei entsprechend angewandt.
4. Um sicherzustellen, dass die Ausgleichszahlungen des Kreises Coesfeld gemäß der vorstehenden Ziffer 3 ausschließlich für die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegenden Dienstleistungen der wfc verwendet werden, hat die wfc gemäß Art. 5 Absatz 2 der Entscheidung der Kommission 2005/842/EG in ihrem Rechnungswesen durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für andere Tätigkeitsbereiche der wfc abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung des Kreises Coesfeld führen. Im Zweifel sind nicht eindeutig zuzuordnende Aufwendungen dem Tätigkeitsbereich der wfc zuzuführen, der nicht zu Ausgleichszahlungen des Kreises Coesfeld führt. Umgekehrt sind sämtliche Erträge der wfc, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erzielt werden, zur Verlustabdeckung zu verwenden.
5. Die Einhaltung der in Ziffer 4 festgelegten Regeln ist jährlich in Verbindung mit der Jahresabschlussprüfung der wfc durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Soweit bei der Prüfung Verstöße festgestellt werden, hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob und in welcher Höhe dies zu einer Überkompensation geführt hat bzw. führt. Etwa überzahlte Beträge sind unverzüglich nebst gesetzlicher Zinsen zu erstatten.
6. Die Vertreter des Kreises Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der wfc werden

angewiesen, darauf hinzuwirken, dass dieser Beschluss durch die Geschäftsführung umgesetzt wird.

Form der Abstimmung:	offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

### **Mitteilungen des Landrats**

Landrat Püning macht folgende Mitteilung:

#### **Unkonventionelle Erdgasförderung; hier Aufsuchungserlaubnis Feld Donar**

„Mit Schreiben vom 18.03.2011 wurde der Kreis Coesfeld um Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gebeten. Der Kreis hat nach eingehender Beratung und Beschlussfassung (SV-8-0429) wegen der Auswirkungen einer nachfolgenden Bohrtätigkeit in dem Anforderungsfeld auf die Grundwasservorkommen, den Veränderungen der Landschaftsbildes sowie einer kritischen Einschätzung der geotektonischen Verhältnisse eine ablehnende Stellungnahme (Schreiben vom 27.06.2011) abgegeben.

**Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 23.01.2012 einem Firmenkonsortium unter der Federführung der Stadtwerke Hamm die Aufsuchungserlaubnis für das Feld Donar erteilt. Das Feld Donar liegt im Bereich der Stadt Hamm und der Gemeinden Ascheberg und Drensteinfurt.**

Mit der Aufsuchungserlaubnis hat das Firmenkonsortium die alleinige Berechtigung erhalten, im Feld Donar Anträge für weitergehende Untersuchungen zu stellen. Für alle Untersuchungen sind im Vorfeld bergrechtliche Betriebsplanverfahren durchzuführen. Da mit den nun erteilten Berechtigungen noch keine Maßnahmen vor Ort für gefahrenträchtige Eingriffe in den Untergrund genehmigt worden sind, lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufsuchungserlaubnis vor.

Die Bedenken und Einwendungen des Kreises Coesfeld sind im Rahmen der weiteren bergrechtlichen Verfahren, in die der Kreis eingebunden sein wird, zu prüfen. Nach dem gemeinsamen Erlass vom 18.11.2011 sind alle Untersuchungen sowie vorbereitende Maßnahmen, die Frac-Maßnahmen vorsehen bzw. ermöglichen bis zur Vorlage des Gutachtens zur Risikoabschätzung von Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW nicht entscheidungsreif.“

#### **Einrichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I in Dülmen Rödder 59 a**

„Am 23.02.2012 hat das antragstellende Unternehmen (REMEX Coesfeld Gesellschaft für Baustoffaufbereitung mbH) eine bereits seit längerem angekündigte Überarbeitung der Antragsunterlagen zur beabsichtigten Errichtung einer Deponie der Klasse I in Dülmen, Rödder 59a eingereicht. Nach erster Sichtung der Unterlagen beziehen sich die Änderungen und Ergänzungen im Wesentlichen auf weitere Darlegungen zum Bedarf für eine solche Deponie,

auf die Einbindung eines Deponiekörpers in das Landschaftsbild, auf Belange des Artenschutzes, auf das Sickerwassermanagement, auf den Abfallartenkatalog und auf im Falle einer Realisierung vom Vorhabenträger beizubringende Sicherheiten.

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW werden die geänderten Antragsunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet. Die das Verfahren eng begleitende Interessengemeinschaft Naturschutz Rödder wird – entsprechend einer vereinbarten Vorgehensweise – über die bereits erfolgte Presseveröffentlichung hinaus gesondert informiert und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen hingewiesen.

Nach Eingang der Stellungnahmen werden diese eingehend geprüft. Ein Erörterungstermin ist derzeit noch nicht absehbar.“

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 12. Sitzung des  
Kreisausschusses  
am 07.03.2012  
TOP 9 öffentlicher Teil

### **Anfragen der Ausschussmitglieder**

Landrat Püning berichtet von einer schriftlichen Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion zum Kreishaushalt anlässlich der Verabschiedung des Haushaltes und der Umlagefestsetzung durch die Landschaftsverbandsversammlung. Die Anfrage sowie das Antwortschreiben werde morgen an die Kreistagsabgeordneten versandt werden. Es ergebe sich durch die Umlagefestsetzung eine Deckungslücke im Kreishaushalt i.H.v. rd. 470.000 €. Ferner stünden die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes an. Im Kreishaushalt sei eine Lohnsteigerung von zwei Prozent eingeplant. Ob diese eingeplante Steigerung ausreiche, bleibe abzuwarten.

Auf Nachfrage der Ktabg. Pieper erklärt Landrat Püning, dass der nunmehr festgesetzte Hebesatz für die Landschaftsumlage lediglich im Entwurf des Kreishaushaltes so dargestellt war. Ktabg. Stauff weist darauf hin, dass auf Drängen der CDU-Kreistagsfraktion die Landschaftsverbandsumlage lediglich mit 15,9 %-Punkten als Aufwand berücksichtigt wurde.

Püning  
Landrat

Heuermann  
Schriftführer